

Position der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) zur Föderalismusreform:

Bundesweiten Zusammenhang der Kinder- und Jugendhilfe erhalten!

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) begrüßt das Vorhaben, durch eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung zu mehr politischer Handlungsfähigkeit und Transparenz in Deutschland beizutragen. Die Neuordnung von Gesetzgebungskompetenzen und insbesondere die Erweiterung von Kompetenzen der Länder darf jedoch nicht mit dem verfassungsmäßigen Auftrag des Bundes kollidieren, durch gesetzliche Regelungen zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland beizutragen.

Der aktuelle Vorschlag für eine Neufassung des Artikels 84 Grundgesetz beschneidet aus Sicht der Evangelischen Jugend die Regelungskompetenzen des Bundes entscheidend und widerspricht den berechtigten Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Deutschland.

Zur Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein wesentliches Politikfeld, das die Lebensrealität von jungen Menschen und ihren Familien nachhaltig beeinflusst:

- Die Bildungsdebatte hat die Leistungen von Kindertagesstätten, Horten und anderen Betreuungsangeboten deutlich gemacht.
- Durch Jugendsozialarbeit und Angebote der Erziehungshilfe erhalten zahlreiche junge Menschen und Eltern mit besonderen Problemlagen Hilfe zur Integration in unsere Gesellschaft.
- Eine moderne Familienpolitik ist nicht ohne die begleitenden Angebote der Familienberatung und -gerichtshilfe denkbar.
- Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht ist nur im Zusammenspiel mit der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen.
- Mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Deutschland nimmt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wahr. Allein im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) sind dies etwa 1,2 Millionen Kinder und Jugendliche.

Diese – nicht abschließende – Aufzählung macht deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe eng vernetzt ist mit anderen Politikfeldern. Der Bereich der öffentlichen Fürsorge ist für die Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrages des Bundes für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu sorgen unverzichtbar. **Eine starke Bundeskompetenz für die Kinder und Jugendhilfe ist daher erforderlich.**

Die Reduzierung der Zustimmungspflichten ist kein Wert an sich!

Die nun vorgeschlagene Neufassung des Artikels 84 Grundgesetz führt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dazu, dass die Länder vom Bundesrecht abweichende Regelungen in den Bereichen Behördeneinrichtung und Verfahrensbestimmung treffen können. Dies erweitert deren Kompetenz in fachlich nicht nachvollziehbarer oder begründbarer Weise.

Die Ausweitung der Länderkompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung erscheint willkürlich und ist nur als Ergebnis eines politischen „Aushandlungsprozesses“ zu verstehen. Ein Abweichen von diesem – im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

erfolgreichen – Modus ist unnötig. An die Stelle konsistenter Mehr-Ebenen-Politik tritt die Beliebigkeit kleinstaatlicher Sonderkonstrukte ohne Blick auf das Große und Ganze.

Wenn die Länderkompetenzen einseitig ausgeweitet werden, verspielt die Politik die Chance auf nachhaltige Erfolge durch effiziente, konsistente und ebenenübergreifende Politikgestaltung.

Konkrete Auswirkungen in der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Evangelische Jugend in Deutschland befürchtet durch die Reform unmittelbare negative Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe:

- Mehrere Gesetzesinitiativen und aktuelle Äußerungen belegen die Pläne, die **Zweigliedrigkeit des Jugendamtes** abzuschaffen. **Jugendhilfeausschüsse** sind jedoch ein unverzichtbarer Ort des Zusammenwirkens von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung und der Interessenvertretung junger Menschen. Auch die Beibehaltung erkennbarer, auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogener Verwaltungseinheiten ist unverzichtbar. Eine weitere Freigabe der „Gestaltungsmöglichkeiten“ führt zu einer weiteren Ausdünnung der Fachstrukturen. Wie konkret diese Perspektive ist, zeigt das aktuell in den Bundestag eingebrachte Zuständigkeitslockerungsgesetz.
- Auch die **Landesjugendämter** als übergreifende Fachbehörden wären in Frage gestellt. Durch ihre Aufsichtsfunktionen tragen sie zur Einhaltung von Standards bei. Durch Unterstützung der kommunalen Träger und Fortbildung haben sie eine wichtige Innovationsfunktion (siehe 11. Kinder- und Jugendbericht, S. 68). Im Rahmen stärkerer Länderkompetenzen wäre eine noch weitere Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten.
- Durch Änderungen im Bereich der Verfahrensbestimmung wären die fachlichen **Standards der Kinder- und Jugendhilfe** in Frage gestellt: die Partizipation Betroffener, die gemeinsame Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern, das Zusammenwirken von Fachkräften, der Datenschutz und auch der niedrigschwellige Zugang zu Hilfeleistungen. Entsprechende – zumeist finanziell oder ordnungsrechtlich motivierte - Vorstöße kommen auf kommunaler und Länderebene immer wieder vor.

In den genannten Bereichen könnten Länder durch abweichende Regelungen zur Verfahrensbestimmung und Behördeneinrichtung bundeseinheitliche Regelungen aushöhlen und ins Leere laufen lassen – und würden dies allen konkreten Hinweisen nach auch tun! Eine Regelungskompetenz des Bundes für diese Bereiche ist daher erforderlich.

Die Fristen-„lösung“ ist keine Lösung!

Aus Sicht der Evangelischen Jugend in Deutschland ist der als „Kompromisslösung“ eingebrachte Vorschlag, für den betroffenen Bereich eine dreijährige Übergangsfrist zu schaffen, nicht annehmbar. Der entsprechende Artikel 125 b Grundgesetz beinhaltet lediglich die Verfahrensbestimmung, nicht jedoch die der Behördeneinrichtung. Die Einrichtung von Behörden ist jedoch zentral und weckt auf Länderebene besondere Begehrlichkeiten. Eine Übergangsfrist kann die Umstellung bestenfalls zeitlich entzerren. **Die grundlegende Fragen werden durch eine Fristenlösung nicht beantwortet, sondern lediglich verschoben.**

Gesamtverantwortung erhalten und beachten!

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Freie und öffentliche Träger beteiligen sich gleichberechtigt an ihrer Ausgestaltung. Die freien Träger bringen mit eigenständigem Auftrag eigene Ressourcen und Potentiale ein. Auf dieses Zusammenwirken

kann der Staat nicht verzichten. Die Politik sollte die gewachsene Zusammenarbeit berücksichtigen, besonders dann, wenn konstitutive Strukturen - wie hier die Jugendhilfeausschüsse - in Frage gestellt werden. **Die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Staates mit der Zivilgesellschaft muss in ganz Deutschland erhalten bleiben.**

Zusammen gefasst:

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) lehnt die aktuell vorgelegte Neufassung des Artikels 84, 1 Grundgesetz ab. Der Bund muss im Bereich der öffentlichen Fürsorge handlungsfähig bleiben!

Mit Blick auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist mit negativen Auswirkungen für die Begleitung junger Menschen und ihrer Eltern zu rechnen. Eine Erweiterung der Länderkompetenzen in den Bereichen der Behördeneinrichtung und Verfahrensbestimmung ist unnötig und öffnet der Beliebigkeit Tür und Tor. Hieran ändert auch die Festlegung einer Übergangsfrist nichts, da dadurch das Problem lediglich verschoben aber nicht gelöst wird. Hinzu kommt, dass wesentliche Regelungs- und Kompetenzbereiche in der vorliegenden Fassung des Artikel 125 b Grundgesetz nicht berücksichtigt werden.

Die aej fordert die politisch Verantwortlichen auf, sich in diesem Sinne für die Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.

Hannover, den 28. April 2006

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej)